

Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Rinteln (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Inhaltsübersicht:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenpflichtige
- § 3 Gebührenmaßstab
- § 4 Gebührenhöhe
- § 5 Hinterliegergrundstücke
- § 6 Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung
- § 7 Auskunft- und Anzeigepflicht
- § 8 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht
- § 8 a Entstehung der Gebührensschuld
- § 9 Fälligkeit
- § 10 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) und des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41) - alle Gesetze in der jeweils gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 11. März 1993 folgende Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze - im folgenden einheitlich Straßen genannt - innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Straßenreinigungssatzung vom 27. Juni 1991 durch. Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer gelten die Eigentümer der Grundstücke, die an den im Straßenverzeichnis gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung aufgeführten Straßen liegen. Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind, das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (2) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) und die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 WEG) gleichgestellt.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Gemeinde trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil wird auf 25 v. H. der gesamten Straßenreinigungskosten festgesetzt.

Der auf die Stadt entfallende Teil umfasst

1. die Kosten für die Reinigung der der Öffentlichkeit zugänglichen Park- u. Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und -einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen,
 2. die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr oder der Öffentlichkeitsnutzung dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr oder die Öffentlichkeitsnutzung verursacht werden,
 3. die Kostenanteile für Billigkeitserlasse nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 a NKAG i. V. m. § 227 Abs. 1 AO 1977,
 4. die Kosten der Straßenreinigung bzw. des Winterdienstes außerhalb geschlossener Ortslagen und
 5. die Kosten für außerplanmäßige Sonderreinigungen
- (2) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks auf volle Meter abgerundet und die Reinigungsklasse, zu der die Straße nach dem Straßenverzeichnis gehört.
 - (3) Die im Straßenverzeichnis 2012 - mit neuen Reinigungsklassen - aufgeführten Straßen werden in folgende Reinigungsklassen eingeteilt:
Reinigungsklasse I - Maschinenreinigung 14-täglich
Reinigungsklasse II - Maschinenreinigung einmal wöchentlich.
 - (4) Wird eine Straße oder ein Teil davon umbenannt, bleibt für die Berechnung der Gebühr die bisherige Reinigungsklasse bis zu einer entsprechenden Berichtigung des Straßenzeichnisses maßgebend.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in
Reinigungsklasse I = 2,12 Euro
Reinigungsklasse II = 3,04 Euro
- (2) Für Straßen, in denen die Stadt Rinteln nur den Straßenwinterdienst wahrnimmt, beträgt die Gebühr jährlich je Meter Straßenfront 0,68 Euro.

§ 5 Hinterliegergrundstücke

Bei Grundstücken, die nicht an den von der Stadt zu reinigenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterlieger), ist die der zu reinigenden Straße zugewandte Grundstücksbreite abzüglich 25 v. H. der Längen der vom Hinterlieger zu reinigenden Grundstückszugänge maßgeblich. Ist das Grundstück von der Straße her betrachtet unterschiedlich breit, so wird der Gebührenberechnung die geringste Grundstücksbreite, projiziert auf die zu reinigende Straße, zugrunde gelegt. Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so sind die größte Grundstücksbreite, die einer zu reinigenden Straße zugewandt ist, sowie die zu dieser Straße führende(n) Grundstückszugänge(n) maßgeblich.

§ 6 Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend und zwar bis zu einem Kalendermonat eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Dauert die Einschränkung oder Einstellung länger als einen Kalendermonat, so ist die Gebühr für jeden vollen Kalendermonat um 1 / 12 der vollen Jahresgebühr zu ermäßigen. Eine Ermäßigung entfällt, soweit die von der Stadt durchzuführende Straßenreinigung durch den Winterdienst unterbrochen wird.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die Stadt aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

§ 7 Auskunft- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- (2) Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 8 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom 1. Tag des Monats an, der auf die Änderung folgt.

§ 8 a Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraums in Anwendung des zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebührensatzes und nach Maßgabe der für den gesamten Erhebungszeitraum geltenden satzungsmäßigen Maßstabseinheiten in voller Höhe.

§ 9 Fälligkeit

Die Gebühren werden mit anderen Grundstücksabgaben erhoben. Sie werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1994 in Kraft.

Rinteln, den 11.03.1993

Hoppe
Bürgermeister

Büthe
Stadtdirektor

Historie

(Eingearbeitet sind 2 Änderungssatzungen, die am 01.01.1998 und 01.01.2002 in Kraft getreten sind.)

3. Änderungssatzung

Beschluss des Rates vom 19.06.2003. Geändert wurde § 4 Abs. 2. Für Straßen, in denen die Stadt Rinteln nur den Winterdienst wahrnimmt, wurde die Gebühr von 0,36 Euro ab 01.01.2004 auf 0,45 Euro erhöht.

4. Änderungssatzung

Durch Ratsbeschluss vom 15.12.2005 wurden die Reinigungsklassen neu eingeteilt (wöchentliche und 14-tägliche Reinigung). Es gilt das Straßenverzeichnis 2006 – mit neuen Reinigungsklassen. Geändert wurden § 3 Abs. 4 und § 4 Abs. 1. Die Satzung wurde im Amtsblatt des LK SHG veröffentlicht. Die wöchentliche Reinigung kostet 2,10 Euro je Meter, die 14-tägliche Reinigung 1,55 Euro je Meter. Bisher gab es nur die wöchentliche Reinigung mit der Gebühr von 2,10 Euro je Meter.

In den Ortsteilen gibt es keine Veränderung.

5. Änderungssatzung

Beschluss des Rates vom 24.05.2012. Geändert wurde § 3 Abs. 4, § 4 Abs. 1 und 2.

6. Änderungssatzung

Beschluss des Rates vom 07.03.2013. Geändert wurde § 4 Abs. 2

7. Änderungssatzung

Beschluss des Rates vom 28.11.2013. Geändert wurde § 4.